

Pflanzenschutz–Warndienst für die Landwirtschaft Region West



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

Ausgabe 54

Telefon: 04331 9453-376

Grüner Kamp 15–17

10. September 2024

Telefax: 04331 9453-389

24768 Rendsburg

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

➤ **Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)**

Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0151 14195176 oder 0152 01671740 E-Mail: llueders@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet

Wat giff dat to vertellen?

Aktueller Stand: Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Aktueller Stand: Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel gelten seit September 2021 folgende Einschränkungen:

Die Anwendung im Ackerbau ist generell **nur im Einzelfall** erlaubt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Vorab müssen alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes (z.B. geeignete Fruchtfolge, geeignete Aussaattermine, mechanische Maßnahmen) geprüft werden. Erst wenn alternative Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind, z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, ist eine Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zulässig. Dabei ist die Anwendung auf das **notwendige Maß** zu beschränken. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit die Häufigkeit der Anwendung zu reduzieren und die Anwendung auf eine **betroffene Teilfläche des Bestandes** zu beschränken ist.

Für einen **Nachweis der Notwendigkeit des Einsatzes von Glyphosat** („Einzelfall; notwendiges Maß“) empfiehlt der Pflanzenschutzdienst, den Einsatz von Glyphosat anhand von Fotos und kurzen Aufzeichnungen gut zu begründen. Diese „persönliche Dokumentation“ der betrieblichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Anwendung kann bei einer Fachrechtskontrolle, aber auch bei Anzeigen Dritter hilfreich sein.

Die Anwendung von Glyphosat zur Vorsaatanwendung auf gepflügten Flächen oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist ausdrücklich nur **auf erosionsgefährdeten Flächen** oder zur **Bekämpfung perennierender (= mehrjähriger) Unkrautarten** wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich sowie **schwer zu bekämpfender Problemgräser (NEU: z.B. Quecke, Ackerfuchsschwanz oder Weidelgras)** auf betroffenen Teilflächen zulässig.

Ein **generelles Verbot** der Anwendung von Glyphosat gilt in Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Darüber hinaus ist die Anwendung von Glyphosat zur **Sikkation vor der Ernte in allen Kulturen verboten**

Aktueller Stand: 10.09.2024

Überblick: Geltende Anwendungsbeschränkungen und –verbote für den Einsatz von Glyphosat auf Ackerland und Grünland:

- <https://acrobat.adobe.com/id/urn:aaid:sc:EU:f1dec15a-9e0a-4a55-8f50-cd67addc6599>